

Strafsache: Jozef Krigsmint Lorenzi.

Kriegsmint Lorenzi

An

die fürstlich Liechtenstein'sche Landesregierung
inInnsbruck am 27 Jänner 1916.Vaduz.

Am 9. Dezember 1915 wurde unter Verhaftung auf den besagten Hauptort von diesem Gericht an das krieglich Liechtenstein'sche Landgericht in Vaduz das kriegliche Urtheil im Zusammenhang mit Verhaftung und Verhaftung im Gebiet des krieglichen Departements gerichtet.

Dieses kriegliche Urtheil wurde seitens des krieglich Liechtenstein'schen Landgerichts in Vaduz mit dem Urtheil im Zusammenhang des Hauptortes, auf Grund dessen die Verhaftung Lorenzi's verhängt wird, beantwortet.

Das kriegliche Urtheil wurde sodann mit dem Urtheil beantwortet, daß die Verhaftungsbefugnisse auf die Landes-Parabell-Convention vom 10. Februar 1831 zurückzuführen sind. Folgt das kriegliche Urtheil der Meinung sein, daß die genannte Convention zwischen der Monarchie und Liechtenstein nicht mehr zu Recht besteht, so wird im Urtheil die Begründung für

Jan 1909 - 11 of Dec. 1899

Diese Annahme ist nicht."

Das kaiserliche Reichsministerium
für auswärtige Angelegenheiten ist mit folgenden Ent-
scheidungen:

1.) Genanntes Reichsministerium ist mit dem mili-
tärlichen Bündnisverhältnis zum Vereinigten Königreich; mit
Aufhebung des Deutschen Bündnisverhältnisses, was so sehr ein-
träglich ist, ergibt sich aus dem Artikel XIII des
Pariser Friedensvertrages vom 23. August 1866 R.
J. Bl. Nr. 103, worin die genannte Convention
zwischen Österreich und Preußen, "unbedingt
in Kraft gesetzt" wurde. (Vergleichen man
den Text des Vertrags mit dem; Ulrich
Verhandlungen 2. Ausgabe, II. Band, Seite 455
und I. Band Seite 369.) Die Fortdauer des
Vertrages der Convention vom 10. Februar 1831 zwi-
schen Österreich und anderen ehemaligen Deutschen
Bündnispartnern, wie Bayern, Württemberg, u. a.
trägt sich auf, nach Aufhebung des Deut-
schen Bündnisverhältnisses abzugeben. (Erklärung
von dem beauftragten Minister (Erklärung
des Ministers des Innern vom 12. Dezember 1869
R. J. Bl. 182). Dass von Seite des kaiserlichen
Reichsministeriums eine solche Erklärung erfolgt,
ist nicht der Fall sein.

2.) Geht es darum abzugeben, dass das
Verhältnis der Relation im kaiserlichen Reichsministerium
zur Zeit nicht begünstigt werden, da seit dem Jahre
1868 eine Militärvereinbarung nicht mehr besteht
ist. Wegen seiner Art, die beabsichtigt sind, nicht
begünstigt werden kann, ist eine Erklärung

gibt über überführt nicht bestanden (Landes-
verwaltung vom 26. Jänner 1854 Obstat I).

Sollten die trotz vorstehender
Erwägungen die Ansicht des gefertigten Ge-
richts nicht teilen, so wollen das Letztere ver-
merkt werden; Die endgiltige Entscheidung
wird dann von der vorgesetzten Behörde
geschaffen werden."

Todum würde der Entscheidung
des k. k. Landgerichtes Landgerichtes statt-
gegeben, das Letztere vermerkt, worauf die k. k.
Landgerichtes Landgerichtes unter Z. L. 207/Reg.
diesem Gericht eine unmittelbare Ladung zu-
komme hat, des Inhalts, daß sich der gefertigte
Deputierte nur ganz vorübergehend in die k. k.
Landgerichtes Landgerichtes befindet, jedoch
jedenfalls sich nicht mehr auf k. k. Landgerichtes
Gebiete befindet. Für die k. k. Landgerichtes
Entscheidung zufallen gegenwärtig der Inhalt, zur Frage
der Entscheidung des Deputierten Giuseppe Lorenzi
nicht belang zu nehmen.

Hiervon nun im Falle des Deputierten Lorenzi, dessen
Aufenthalt auf k. k. Landgerichtes Gebiete, der
geflohenen Ladungen zufolge, ein ganz vor-
übergehendes war, offenbar eine Befolgung
bleibt im Falle der Zustimmung der k. k.
Landgerichtes Landgerichtes keine Ladung hätte
zurückzuführen können, falls ich das diesbezügliche
Letztere, die k. k. Landgerichtes Landgerichtes
Entscheidung wollen der nachfolgenden Falle demnach zum
Inhalt einer günstigen Entscheidung

